

Geschäftsordnung

Schülerrat des
Gymnasiums Markranstädt



MARKRANSTÄDT

Mit Energie in die Zukunft.

Schule

ohne Rassismus

Schule

mit Courage

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt 1: Allgemeines.....	3
§1 Namensgebung.....	3
§2 Allgemeine Aufgaben und Ziele.....	3
Abschnitt 2: Struktur	3
§3 Organe	3
§4 Klassen- und Kursprecher*innen und Stellvertreter*innen.....	4
I. Aufgaben, Pflichten, Rechte	4
II. Wahl	4
III. Rücktritt/ Misstrauensvotum	4
§5 Beisitzer*innen.....	4
§6 Vertrauenslehrer*in	4
§7 Arbeitsgruppen.....	5
§8 Kreisdelegierte*r	5
§9 Ehrenmitgliedschaft	5
Abschnitt 3: Schülerratssitzung	5
§10 Allgemeines	5
§11 Vorbereitung	6
§12 Durchführung	6
§13 Beschlussfassung.....	6
§14 Wahlen	7
I. Allgemein.....	7
II. MPZK (Mandatsprüfende Zählkommission).....	7
III. Schülersprecher*in und Stellvertreter*in	7
IV. Beisitzer*innen des Schülerratsvorstandes.....	7
V. Kreisdelegierte*r	8
VI. Arbeitsgruppen-Leitungen	8
VII. Vertrauenslehrer*in	8
VIII. Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren.....	8
Abschnitt 4: Schülerratsvorstand	8
§15 Zusammensetzung.....	8
§16 Schülersprecher*in und Stellvertreter*in	9
§17 Aufgaben	9
Abschnitt 5: Arbeitsrichtlinien.....	9

§18	Arbeitsgruppen.....	9
§19	Zusammenarbeit mit anderen Gremien.....	9
§20	Unvereinbarkeit.....	9
§21	Rücktritt.....	9
§22	Misstrauensvotum.....	10
Abschnitt 6: Abschließende Regelungen.....		10
§23	Änderungen der Geschäftsordnung.....	10
§24	Auslegung der Geschäftsordnung.....	10
§25	Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	10
§26	Salvatorische Klausel.....	11

Präambel

Der Schülerrat des Gymnasiums Markranstädt ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schüler*innen in seiner Arbeit eine demokratische Mitwirkung bei Schulangelegenheiten an, die ebenso der Chancengleichheit Rechnung trägt. Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern sowie der Schulleitung und der Stadtverwaltung, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler*innen nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule, der Schulleitung sowie der Stadtverwaltung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

In dieser Geschäftsordnung hat sich der Schülerrat dafür entschieden, personenbezogene Wörter mit Hilfe des Gendersterns inklusiv zu formulieren, um im Sinne einer gendergerechten Sprache alle Menschen einzuschließen, die sich innerhalb und außerhalb eines Gendersystems verorten, welches nur männlich und weiblich unterscheidet. Eine Ausnahme bilden zentrale im Gesetz festgeschriebene Begriffe der Schüler*innenmitwirkung (z. B. Schülerrat), was unser Kernanliegen jedoch nicht mindert: Jede*r ist gleich an Wert und trägt einen wichtigen Teil für Schule als gemeinsamen Ort des Lebens und Lernens bei.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Namensgebung

- (1) Der Schülerrat des Gymnasiums Markranstädt trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen "Schülerrat Gymnasium Markranstädt".
- (2) Neben dem vollen Namen sind auch die Kurzformen „SR“ und „SV“ schulintern zulässig.

§2 Allgemeine Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Entscheidungen, Entwicklungstendenzen und Projekte, die die Schüler*innen betreffen.
- (2) Der Schülerrat will die Schüler*innen zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Er hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Kreisschülerrat Landkreis Leipzig mit.

Abschnitt 2: Struktur

Der Schülerrat ist ein unauflösbares Gremium der Schule und besteht aus Schülervertretern*innen, wobei jede*r Schülervertreter*in ein*e Klassen- oder Kurssprecher*in, Stellvertreter*in und/oder Schülerratsvorstandsmitglied ist. Das heißt, alle Schüler*innen sind über ihre*n Klassen- oder Kurssprecher*in im Schülerrat repräsentiert. Das macht den Schülerrat zum Mittel der Mitgestaltung der Schule durch die Schüler*innen.

§3 Organe

Unauflösbare Organe des Schülerrates sind:

- a) Die Vollversammlung der Klassen- und Kurssprecher*innen – die Schülerratssitzung
- b) Der Schülerratsvorstand
- c) Die Arbeitsgruppen

§4 Klassen- und Kurssprecher*innen und Stellvertreter*innen

I. Aufgaben, Pflichten, Rechte

- (1) Die Klassen- und Kurssprecher*innen sind als Mitglieder des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder ihr Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (2) Für Sitzungen während der Schulzeit sind die Klassen- und Kurssprecher*innen für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit den jeweiligen Lehrer*innen erfolgen.
- (3) Klassen- und Kurssprecher*innen sind stimmberechtigte Mitglieder der Schülerratssitzung. Stellvertreter*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassen- oder Kurssprecher*innen Stimmrecht.
- (4) Die Klassen- und Kurssprecher*innen sind ihren Klassen oder Kursen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet. Diese Aufgabe müssen sie mindestens nach jeder Schülerratssitzung wahrnehmen.
- (5) Die Klassen- und Kurssprecher*innen haben das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer*innen eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.
- (6) Die Klassen- und Kurssprecher*innen bzw. deren Stellvertreter*innen haben die Pflicht, die Interessen ihrer Klassen bzw. Kurse bestmöglich zu vertreten und die Arbeit des Schülerrates zu unterstützen.

II. Wahl

- (1) Die Wahl der Klassen- und Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn mit der Wahlvorlage des Schülerrats.
- (2) Die Wahl hat diejenige Person gewonnen, die die relative Mehrheit aller Stimmen der wahlberechtigten Personen innerhalb einer Klasse oder eines Kurses, auf sich vereinen kann.
- (3) Bei der Wahl der Klassen- und Kurssprecher*innen wird der oder die Kandidat*in mit den zweitmeisten Stimmen der oder die Stellvertreter*in.

III. Rücktritt/ Misstrauensvotum

- (1) Kommen gewählte Klassen- oder Kurssprecher*innen bzw. deren Stellvertreter*innen ihren Aufgaben nachweislich nicht nach, können diese im Laufe des Schuljahres durch ein konstruktives Misstrauensvotum der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Kurses abberufen werden.
- (2) Klassen- oder Kurssprecher*innen haben das Recht, mit Begründung zurückzutreten. Die Neuwahl findet binnen zweier Wochen nach Eingang des Rücktritts statt, wobei eine Wiederwahl des oder der Zurückgetretenen innerhalb des Schuljahres ausgeschlossen ist.

§5 Beisitzer*innen

- (1) Die Beisitzer*innen sind Mitglieder der Schulkonferenz.
- (2) Sie unterstützen den oder die Schülersprecher*in bei seiner oder ihrer Arbeit und sind verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

§6 Vertrauenslehrer*in

- (1) Der oder die Vertrauenslehrer*in ist ausschließlich für die Unterstützung und Beratung des Schülerrates zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe darf er oder sie jeder Schülerratssitzung beiwohnen, erhält jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der oder die Vertrauenslehrer*in vermittelt und berät bei Konflikten mit Schulleitung, Lehrer*innen, Schüler*innen und Schulaufsichtsbehörde.

- (3) Der oder die Vertrauenslehrer*in unterliegt keiner rechtlich vorgeschriebenen Schweigepflicht, diese sollte jedoch aufgrund seiner bzw. ihrer Funktion selbstverständlich sein.

§7 Arbeitsgruppen

Der Schülerrat besteht aus vier ständigen Arbeitsgruppen:

a) Arbeitsgruppe Außenwirkung

Repräsentation der Schule und insbesondere des Schülerrates nach außen und innen

b) Arbeitsgruppe Organisation

Organisation von Veranstaltungen und Projekten des Schülerrates für die Schülerschaft

c) Arbeitsgruppe 5. – 8. Klasse

Vertretung der Interessen der Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 8 im Schülerrat und gegenüber der Schulleitung

d) Arbeitsgruppe Schule ohne Rassismus

Einsatz für alle aufgrund der Religion, der sozialen Herkunft, des Geschlechts, körperlicher Merkmale, der politischen Weltanschauung und der sexuellen Orientierung Diskriminierten und gegen alle demokratiegefährdenden Ideologien mit dem Ziel, einen Schulalltag ohne Rassismus, mit Courage und Akzeptanz zu etablieren

§8 Kreisdelegierte*r

Der oder die Kreisdelegierte vertritt die Interessen des Schülerrates des Gymnasiums Markranstädt im Kreisschülerrat Landkreis Leipzig.

§9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Arbeit des Schülerrates in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Schülerrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein entsprechender, begründeter Antrag in einer Schülerratsitzung einzubringen, zu beraten und über diesen abzustimmen. In der Antragsbegründung ist der besondere Verdienst herauszubilden. Antragsberechtigt sind alle Klassen- und Kurssprecher*innen und der Schülerratsvorstand.
- (3) Als Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer sich zum Zeitpunkt der Ernennung nicht mehr oder nur noch auf absehbare Zeit für den Schülerrat engagiert.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte. Dennoch können diese jederzeit zur Beratung herangezogen werden.

Abschnitt 3: Schülerratssitzung

§10 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung.
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler*innen berühren, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler*innen durch Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrern*innen und Eltern zu bestimmten Themen ein.

§11 Vorbereitung

- (1) Eine Schülerratssitzung wird von dem oder der Schülersprecher*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in einberufen und findet mindestens einmal im Monat in einer Unterrichtszeit statt.
- (2) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.
- (3) Eine zusätzliche Sitzung ist möglich, wenn mindestens ein Drittel der Klassen- und Kurssprecher*innen eine Schülerratssitzung verlangt, bzw. der oder die Schülersprecher*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in diese einberufen. Diese muss dann binnen zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der sechsten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (5) Der Termin einer Schülerratssitzung wird in der Regel eine Woche vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben. Die Klassen- und Kurssprecher*innen erhalten eine Einladung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten.
- (6) Der Tag und der Ort sind von dem oder der Schülersprecher*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (7) Die Klassen- und Kurssprecher*innen sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt, es besteht eine Anwesenheitspflicht. Dieser kann sich durch eine begründete Entschuldigung entzogen werden. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft erfolgen.

§12 Durchführung

- (1) Die Anwesenheit der Klassen- bzw. Kurssprecher*innen, als auch der geladenen Gäste, muss zu Beginn einer Schülerratssitzung überprüft werden. Dies erfolgt über eine Liste mit Namen aller Schülervertreter*innen, auf der diese unterschreiben.
- (2) In der Schülerratssitzung hat jede Klasse bzw. jeder Kurs eine gültige Stimme.
- (3) Schülerratssitzungen werden von dem oder der Schülersprecher*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in geleitet.
- (4) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem oder einer zuvor durch den Schülerratsvorstand bestimmten Protokollant*in angefertigt werden. Dieses wird von dem oder der Schülersprecher*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in unterzeichnet. Das Protokoll wird binnen einer Woche für alle Klassen- bzw. Kurssprecher*innen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schülerratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht von dem oder der Schülersprecher*in erteilt wird.

§13 Beschlussfassung

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Klassen- bzw. Kurssprecher*innen anwesend ist.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

§14 Wahlen

I. Allgemein

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.
- (2) Vor jeder Wahl ist eine parteiliche Mitgliedschaft oder eine in deren Jugendorganisationen offenzulegen.
- (3) Wahlen können offen erfolgen, wenn sich niemand dagegen ausspricht.
- (4) Jede Klasse bzw. jeder Kurs hat eine Stimme.
- (5) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Schülerratssitzung muss seine oder ihre Stimme abgeben oder sich enthalten.

II. MPZK (Mandatsprüfende Zählkommission)

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in der Wahlen stattfinden, wird aus der Mitte des Schülerrates eine Mandatsprüfende Zählkommission (MPZK), bestehend aus fünf Wahlhelfenden, für die Dauer einer Sitzung gewählt.
- (2) Die Wahlhelfenden dürfen während ihrer Tätigkeit nicht zur Wahl für ein Amt antreten, sind jedoch berechtigt, ihre Stimme abzugeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Wahlhelfenden ist darauf zu achten, dass keine Klassenstufe ihr Stimmrecht verliert.

III. Schülersprecher*in und Stellvertreter*in

- (1) Der oder die Schülersprecher*in wird binnen drei Wochen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn aus der Mitte der Schülerschaft mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Bei der Wahl mit einfacher Mehrheit des oder der Schülersprecher*in wird der oder die Kandidat*in mit den zweitmeisten Stimmen der oder die Stellvertreter*in.
- (3) Im Vorfeld wird in der letzten Schülerratssitzung des vorherigen Schuljahres die MPZK, bestehend aus fünf Wahlhelfenden des Schülerrates, separat und ausschließlich für die im folgenden Schuljahr stattfindende Wahl für den oder die Schülersprecher*in, gewählt.
- (4) Es sind zwei Bewerbungsschlüsse vorhanden. Der Erste endet mit Ablauf der letzten Schulwoche im vorherigen Schuljahr, der Zweite mit Ablauf der ersten Schulwoche im neuen Schuljahr.
- (5) Mit Beginn der zweiten Schulwoche findet für die Kandidat*innen ein Vorbereitungstreffen statt, in welchem der Ablauf der Wahl sowie die Aufgaben von Schülersprecher*innen erklärt werden.
- (6) Mit Ablauf der zweiten Schulwoche findet schulintern die Vorstellung der Kandidat*innen statt.
- (7) Mit Ablauf der dritten Schulwoche findet die Wahl für den oder die Schülersprecher*in statt, welche in separaten Zeitschienen für jede Klasse bzw. jeden Kurs, nach Vorbild der Juniorwahl, stattfindet.
- (8) Die Bekanntgabe des Ergebnisses findet zu Beginn der vierten Unterrichtswoche statt. Der oder die neugewählte Schülersprecher*in beruft die erste Schülerratssitzung bis zum Ablauf der sechsten Unterrichtswoche ein.

IV. Beisitzer*innen des Schülerratsvorstandes

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres werden in der Regel drei Beisitzer*innen des Schülerratsvorstandes für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Beisitzer*innen müssen mindestens die Klassenstufe 7 besuchen.

V. Kreisdelegierte*r

In der ersten Schülerratsitzung eines Schuljahres wird in der Regel der oder die Kreisdelegierte für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.

VI. Arbeitsgruppen-Leitungen

- (1) In der ersten Schülerratsitzung eines Schuljahres werden in der Regel die vier Leitungen der Arbeitsgruppen für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Leitungen bestehen aus je einem oder einer Arbeitsgruppenleiter*in und einem oder einer Stellvertreter*in.
- (3) Wenn es für eine Arbeitsgruppe mehrere Kandidat*innen gibt, wird der oder die Kandidat*in mit den meisten Stimmen Vorsitzende*r; der oder die mit den zweitmeisten Stimmen Stellvertreter*in der Arbeitsgruppe.

VII. Vertrauenslehrer*in

- (1) In der ersten Schülerratsitzung eines Schuljahres wird in der Regel der oder die Vertrauenslehrer*in für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Der oder die Vertrauenslehrer*in muss seit mindestens zwei Jahren als hauptamtliche*r Lehrer*in an der Schule tätig sein.
- (3) Das Einverständnis zur Annahme der Wahl des oder der gewählten Lehrer*in ist nach der Wahl einzuholen. Bei Ablehnung rückt der oder die Lehrer*in mit den nächstmeisten Stimmen nach, sofern keine Stimmgleichheit besteht.
- (4) Bei Stimmgleichheit kommt es zur Wiederholung der Wahl.

VIII. Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren

- (1) Vor jedem Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren werden für jeden oder jede stimmberechtigte Teilnehmer*in Stimmkarten ausgeteilt.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Stimmzettel von der MPZK eingesammelt und ausgezählt. Danach werden angegeben:
 - a) Anzahl gültiger Stimmen
 - b) Anzahl ungültiger Stimmen
 - c) Stimmverteilung
- (3) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".
- (4) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der anwesenden Wahlberechtigten übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.
- (5) Jede Klasse bzw. jeder Kurs darf nur mit einem von der MPZK ausgegebenen Stimmzettel abstimmen.
- (6) Wird nicht ausschließlich mit Stimmzetteln der MPZK abgestimmt, muss die Wahl wiederholt werden.

Abschnitt 4: Schülerratsvorstand

§15 Zusammensetzung

- (1) Der Schülerratsvorstand besteht aus dem oder der Schülersprecher*in, dem oder der Stellvertreter*in und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Außenwirkung, Organisation, 5. – 8. Klasse, Schule ohne Rassismus sowie drei Beisitzer*innen.
- (2) Gegenüber der Schulleitung hat der Schülerratsvorstand Informations- und Beschwerderecht. Alle Schüler*innen können Probleme direkt an den Schülerratsvorstand richten.

§16 Schülersprecher*in und Stellvertreter*in

- (1) Der oder die Schülersprecher*in ist der oder die Vorsitzende des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes und leitet die Schülerratssitzungen.
- (2) Der oder die Schülersprecher*in repräsentiert die Schüler*innen des Gymnasiums Markranstädt nach außen und innen.
- (3) Sollte der oder die Schülersprecher*in verhindert sein, übernimmt der oder die Stellvertreter*in gleichberechtigt diese Aufgaben.

§17 Aufgaben

- (1) Der oder die Schülersprecher*in oder der oder die Stellvertreter*in sowie die drei Beisitzer*innen vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz.
- (2) Können Schülervertreter*innen nicht an einer Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen, werden diese von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Schülerratsvorstand bereitet die Schülerratssitzungen und die inhaltliche Arbeit des Schülerrates vor und nach.
- (4) Der Schülerratsvorstand trifft sich mindestens einmal im Monat, nach Möglichkeit vor jeder Schülerratssitzung.
- (5) Der Schülerratsvorstand dient der Unterstützung des oder der Schülersprecher*in bei all seinen bzw. ihren Aufgaben.
- (6) Der Schülerratsvorstand ist dafür zuständig, alle Schülerratsdaten, -dokumente und -dateien in analoger sowie digitaler Form zu archivieren.

Abschnitt 5: Arbeitsrichtlinien

§18 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerrat kann zeitlich befristet neben den bestehenden Arbeitsgruppen zusätzliche Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Schülerrates mitwirken.
- (3) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes sollte möglichst zeitgleich Mitglied einer Arbeitsgruppe sein oder ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet werden.

§19 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerschaft, dem Elternrat, der Stadtverwaltung und dem Kreisschülerrat Landkreis Leipzig statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten, insbesondere dem Schülerrat der Oberschule Markranstädt, empfohlen.

§20 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger*innen vom Schülerrat abzurufen.

§21 Rücktritt

- (1) Jeder und jede Amtsträger*in des Schülerratsvorstandes hat die Möglichkeit von seinem oder ihrem Amt zurückzutreten.
- (2) Der oder die jeweilige Amtsträger*in informiert umgehend den oder die Schülersprecher*in in Form einer unterzeichneten Rücktrittserklärung. Im Fall des Abtretens des oder der Schülersprecher*in wird sein*e oder ihr*e Stellvertreter*in informiert.

- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der oder die Stellvertreter*in den jeweiligen Posten. Tritt ein oder eine Stellvertreter*in zurück, bleibt der Posten bis zu nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.
- (4) Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der oder die Amtsträger*in seinen oder ihren Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§22 Misstrauensvotum

- (1) Bei nachweislicher Nichterfüllung der Arbeit einzelner Amtsträger*innen innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag auf ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassen- bzw. Kurssprecher*innen notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Positionen unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

Abschnitt 6: Abschließende Regelungen

§23 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen an der Geschäftsordnung können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden. Hierfür muss mindestens ein Drittel aller Klassen- und Kurssprecher*innen anwesend sein und mit einer absoluten Mehrheit diesem Änderungsantrag zustimmen.
- (2) Jeder oder jede Klassen- bzw. Kurssprecher*in des Gymnasiums Markranstädt kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Geschäftsordnung berührt.

§24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der oder die Schülersprecher*in.

§25 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 09.06.2022 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf §§ 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Website des Gymnasiums Markranstädt öffentlich abrufbar sein.
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet, sowohl die Geschäftsordnung, als auch ggf. eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.